

## **Berechnung und Begründung zur Tarifstelle 15 b) und c)**

Der Wert der Kopien sowie der digitalen Dokumente (Tarifstellen 15 b) und c)) wird gemäß dem Äquivalenzprinzip entsprechend einem angemessenen wirtschaftlichen Wert bemessen.

Die Kopiergebühren der Tarifstelle 15 d) orientieren sich an den marktüblichen Preisen in diesem Bereich. Die Ausschöpfung des Gebührenrahmens für sonstige Formate und Größen richtet sich dabei wesentlich, jedoch nicht ausschließlich, nach der Vergleichbarkeit der Fläche der entsprechenden Seite mit den Flächen DIN A4 bis A0 sowie dem zeitlichen Mehraufwand der Kopieerstellung und den Materialkosten der sonstigen Formate und Größen.

Die Gebührenhöhe der Tarifstelle 15 c) begründet sich wie folgt:

Ausgangspunkt des wirtschaftlichen Wertes einer digitalisierten Hausakte ist letztlich die einzelne digitale Seite, mit den darauf befindlichen, begehrten Informationen. Insoweit unterscheiden sich papiergebundene und digitalisierte Hausakten nicht. Im Gegensatz zum Papier verliert jedoch das Seitenformat (dort idR. nach DIN-Größen bemessen) in digitalen Form an Relevanz. Dies u.a. deswegen, weil physische Größenformate digital keine Rolle spielen. Daher wurde zunächst die günstigste Gebühr für eine Seitenkopie (also DIN A4) als Ausgangspunkt des wirtschaftlichen Wertes einer digitalen Seite herangezogen. Das sind 2 €. Die Kosten für digitale Dokumente der Tarifstelle 15 c) liegen dabei mit 3 € pro Seite 50 % über der Gebührenhöhe für Kopien je Seite in DIN A4 und DIN A3. Gründe hierfür sind die in Folge der nachträglichen Digitalisierung geschaffenen wirtschaftlichen Mehrwerte des Digitalisats gegenüber dem Papier für Antragsteller\*innen:

- Volltexterkennung für eine leistungsstarke Suchfunktion,
- hochauflösende Darstellung (300 DPI) jeder Seite, insb. von Bauplänen,
- Dokumente medienbruchfrei im PDF-Format
- Revisionsicherheit der digitalen Akte
- Schnelle und umfassende Bereitstellung per Cloud-Lösung